

Bearbeitungsstand 11.11.2020	RICHTLINIE zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chósebusz (Kita-Finanzierungsrichtlinie) beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 29.11.2017	RICHTLINIE zur Finanzierung von Kindertagesstätten in der Stadt Cottbus/Chósebusz (Kita-Finanzierungsrichtlinie) beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2020
1 . Grundsätze	(1) Gemäß § 16 KitaG werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Die Stadt Cottbus/Chósebusz als kreisfreie Stadt nimmt zugleich die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde wahr. Mit der Anwendung dieser Richtlinie kommt die Stadt Cottbus/Chósebusz ihrem gesetzlichen Auftrag zur Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote nach § 16 KitaG im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach. (2) Träger im Sinne dieser Richtlinie sind die in § 14 Abs. 1 KitaG Genannten, ausgenommen der kommunale Träger. (3) Der Träger wird durch den Zuschuss nach dieser Richtlinie in die Lage versetzt, Kindertagesstätten nach Maßgabe des KitaG zu betreiben. (4) Die Stadt Cottbus/Chósebusz bezuschusst nach dieser Richtlinie je nach Anspruchsberechtigung gemäß § 16 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG wie folgt: a) nach § 16 Abs. 2 KitaG – anteilige Personalkosten für das notwendige pädagogische Personal b) nach § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG – Kosten für Grundstück und Gebäude	(1) Gemäß § 16 KitaG werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Die Stadt Cottbus/Chósebusz als kreisfreie Stadt nimmt zugleich die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde wahr. Mit der Anwendung dieser Richtlinie kommt die Stadt Cottbus/Chósebusz ihrem gesetzlichen Auftrag zur Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote nach § 16 KitaG im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach. (2) Träger im Sinne dieser Richtlinie sind die in § 14 Abs. 1 KitaG Genannten. (3) Der Träger wird durch den Zuschuss nach dieser Richtlinie in die Lage versetzt, Kindertagesstätten nach Maßgabe des KitaG zu betreiben. (4) Die Stadt Cottbus/Chósebusz bezuschusst nach dieser Richtlinie je nach Anspruchsberechtigung gemäß § 16 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG wie folgt: a) nach § 16 Abs. 2 KitaG – anteilige Personalkosten für das notwendige pädagogische Personal b) nach § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG – Kosten für Grundstück und Gebäude

	c) nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG – Zuschusserhöhung um den Fehlbetrag, der auch bei sparsamer Betriebsführung und Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte entsteht, um den gesetzeskonformen Betrieb der Kindertagesstätte zu gewährleisten (Fehlbedarfsfinanzierung)	c) nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG – Zuschusserhöhung um den Fehlbetrag, der auch bei sparsamer Betriebsführung und Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte entsteht, um den gesetzeskonformen Betrieb der Kindertagesstätte zu gewährleisten (Fehlbedarfsfinanzierung)
2 . Voraussetzungen	Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie sind: a) die Betreuung einer Kindertagesstätte auf dem Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz gemäß den Vorschriften des KitaG des Landes Brandenburg b) das Vorliegen einer für den Betrieb der Kindertagesstätte gültigen Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII c) die Gewährleistung eines wirtschaftlichen und sparsamen Betriebes der Kindertagesstätte d) die Erbringung einer angemessenen Eigenleistung des Trägers (siehe Punkt 5) e) die rechtzeitige und vollständige Erhebung aller zulässigen und zumutbaren Einnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte f) die Herstellung des Einvernehmens zu den Elternbeiträgen nach § 17 Abs. 3 KitaG g) die jährliche Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge in vollem Umfang unter Beachtung des Rechtsanspruches und der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit h) der ausschließlich zweckgebundene Einsatz aller durch die Stadt Cottbus/Chósebuz ausgereichten finanziellen Mittel für den Betrieb der jeweiligen Kindertagesstätte i) die Anwendung der jeweils gültigen Regelungen für	Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie sind: a) die Betreuung einer Kindertagesstätte auf dem Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz gemäß den Vorschriften des KitaG des Landes Brandenburg b) das Vorliegen einer für den Betrieb der Kindertagesstätte gültigen Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII c) die Gewährleistung eines wirtschaftlichen und sparsamen Betriebes der Kindertagesstätte d) die Erbringung einer angemessenen Eigenleistung des Trägers (siehe Punkt 5) e) die rechtzeitige und vollständige Erhebung aller zulässigen und zumutbaren Einnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte f) die Herstellung des Einvernehmens zu den Elternbeiträgen nach § 17 Abs. 3 KitaG g) die jährliche Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge in vollem Umfang unter Beachtung des Rechtsanspruches und der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit h) der ausschließlich zweckgebundene Einsatz aller durch die Stadt Cottbus/Chósebuz ausgereichten finanziellen Mittel für den Betrieb der jeweiligen Kindertagesstätte i) die Anwendung der jeweils gültigen Regelungen für

	öffentliche Auftraggeber über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen j) das Vorlegen der vollständigen Unterlagen für das Zuschussverfahren (siehe Punkt 6 und 7)	öffentliche Auftraggeber über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen j) das Vorlegen der vollständigen Unterlagen für das Zuschussverfahren (siehe Punkt 6 und 7)
3 . Betriebskosten	(1) Betriebskosten im Sinne des § 15 KitaG sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb einer Kindertagesstätte entstehen. (2) Die Betriebskosten werden den drei Finanzierungsarten (Punkt 1 Abs. 4) und sechs Betriebskostenbereichen (BKB) zugeordnet: a) anteilige Kosten für das beschäftigte notwendige pädagogische Personal der Kindertagesstätte (BKB I) b) Kosten für die Bewirtschaftung und Erhaltung von Gebäuden und Grundstücken (BKB III) c) Fehlbedarfsfinanzierung (BKB I, II, IV, V, VI) (3) Näheres zu den Höchstsätzen der Bezuschussung regelt die Anlage 1 zur Richtlinie. Beantragt der Träger eine Finanzierung, welche die Höchstsätze der Stadt Cottbus/Chósebus gemäß Anlage 1 übersteigt, erfolgt eine Prüfung des Antrags gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 KitaG. Die Prüfung erfolgt durch die Stadt Cottbus/Chósebus nach pflichtgemäßem Ermessen.	(1) Betriebskosten im Sinne des § 15 KitaG sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb einer Kindertagesstätte entstehen. (2) Die Betriebskosten werden den drei Finanzierungsarten (Punkt 1 Abs. 4) und sechs Betriebskostenbereichen (BKB) zugeordnet: a) anteilige Kosten für das beschäftigte notwendige pädagogische Personal der Kindertagesstätte (BKB I) b) Kosten für die Bewirtschaftung und Erhaltung von Gebäuden und Grundstücken (BKB III) c) Fehlbedarfsfinanzierung (BKB I, II, IV, V, VI) (3) Näheres zu der Bezuschussung der Kindertageseinrichtungen regelt die Anlage 1 zur Richtlinie. Beantragt der Träger eine Finanzierung, welche die Beträge der Anlage 1 übersteigt, hat der Träger gemäß KitaG die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Betriebsnotwendigkeit nachzuweisen. Es erfolgt eine Prüfung des Antrags gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 KitaG. Die Prüfung erfolgt durch die Stadt Cottbus/Chósebus nach pflichtgemäßem Ermessen.
4 . Betriebskostenbereiche	(1) BKB I – Kosten für das notwendige pädagogische Personal Die Stadt Cottbus/Chósebus gewährt dem Träger der Kindertagesstätte einen Zuschuss zu den Kosten für das in der Kindertagesstätte beschäftigte und nach dem	(1) BKB I – Kosten für das notwendige pädagogische Personal Die Stadt Cottbus/Chósebus gewährt dem Träger der Kindertagesstätte einen Zuschuss zu den Kosten für das in der Kindertagesstätte beschäftigte und nach dem

	Personalbedarf gemäß §§ 10 und 16 KitaG sowie §§ 5, 9 und 10 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal. Die Grundlage für die Ermittlung der Zuschüsse ist die Anzahl der durchschnittlich belegten Plätze in der Kindertagesstätte gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 KitaBKNV, für die ein wirksam abgeschlossener Betreuungsvertrag vorliegt. Bei Unterschreitung des notwendigen pädagogischen Personals werden die Zuschüsse nur für das im Jahresmittel gemäß § 2 Abs. 2 der KitaPersV tatsächlich beschäftigte pädagogische Personal gewährt. Für die Ermittlung des dem Träger zu gewährenden Zuschusses wird die Summe der Bruttoarbeitgeberpersonalkosten des notwendigen pädagogischen Personals sowie der pädagogischen Leitung der Kindertagesstätte durch die Summe der entsprechenden Stellen geteilt. Die so ermittelten durchschnittlichen Personalkosten in der Kindertagesstätte sind die Grundlage für die Bezuschussung. Bemessungsgrundlage für eine Vollzeitstelle sind 40 Arbeitsstunden je Woche. Bei Kindern mit einem besonderen Förderbedarf regelt der § 16 Abs. 1 Satz 3 KitaG die Kostenteilung. Daher sind die entstehenden Kosten für das Kind so zu teilen, dass die Regelfinanzierung nach KitaG erfolgt und im Einzelfall festgestellte zusätzliche Bedarfe von anderen Leistungsverpflichteten finanziert werden. (2) BKB II – Sonstige Personal- und Sachkosten für pädagogische Arbeit Es werden Sachkosten für Aufwendungen für die pädagogische Arbeit sowie Personalkosten im pädagogischen Bereich für Personal, welches nicht als Fachkraft im Sinne der §§ 9 und 10 KitaPersV gilt, bezuschusst.	Personalbedarf gemäß §§ 10 und 16 KitaG sowie §§ 5, 9 und 10 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal. Die Grundlage für die Ermittlung der Zuschüsse ist die Meldung der vertraglich belegten Plätze gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KitaBKNV. Bei Unterschreitung des notwendigen pädagogischen Personals werden die Zuschüsse nur für das im Jahresmittel gemäß § 2 Abs. 2 der KitaPersV tatsächlich beschäftigte pädagogische Personal gewährt. Für die Ermittlung des dem Träger zu gewährenden Zuschusses wird die Summe der Bruttoarbeitgeberpersonalkosten des notwendigen pädagogischen Personals sowie der pädagogischen Leitung der Kindertagesstätte durch die Summe der entsprechenden Stellen geteilt. Die so ermittelten durchschnittlichen Personalkosten in der Kindertagesstätte sind die Grundlage für die Bezuschussung. Bemessungsgrundlage für eine Vollzeitstelle ist die im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst festgelegte wöchentliche Arbeitszeit. Bei Kindern mit einem besonderen Förderbedarf regelt der § 16 Abs. 1 Satz 3 KitaG die Kostenteilung. Daher sind die entstehenden Kosten für das Kind so zu teilen, dass die Regelfinanzierung nach KitaG erfolgt und im Einzelfall festgestellte zusätzliche Bedarfe von anderen Leistungsverpflichteten finanziert werden. (2) BKB II – Sonstige Personal- und Sachkosten für pädagogische Arbeit Es werden Sachkosten für Aufwendungen für die pädagogische Arbeit sowie Personalkosten im pädagogischen Bereich für Personal, welches nicht als Fachkraft im Sinne der §§ 9 und 10 KitaPersV gilt, bezuschusst.
--	--	---

	(3) BKB III – Sonstige Personal- und Sachkosten für Grundstück und Gebäude Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG werden bei sparsamer Betriebsführung notwendige Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstücke und Gebäude, die als Kindertagesstätte genutzt werden, finanziert. Als Grundstücksflächen (außen) gelten Freispielflächen der Größe nach begrenzt auf maximal 10 m² je im Kita-Bedarfsplan der Stadt Cottbus/Chósebusz aufgeführtem Kita-Platz. Die zu finanzierende Nutzfläche des Gebäudes (innen) ist auf maximal 9 m² je im Kita-Bedarfsplan aufgeführten Kita-Platz begrenzt. Bei Doppelnutzungen von Gebäuden oder Grundstücken ist ein schlüssiger Verteilerschlüssel der jeweiligen Ausgabe (z. B. anhand von Kinderzahlen oder Nutzerflächen oder ähnliches) abzustimmen. a) Erhaltungskosten aa) Kommunale Gebäude Die Nutzung der kommunalen Gebäude zum Betrieb einer Kindertagesstätte wird durch Betreiberverträge geregelt. Es wird kein Nutzungsentgelt erhoben. ab) Nicht kommunale Gebäude zur Miete Der Mietzins für die Nutzfläche in den Gebäuden, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich ist, wird durch die Stadt Cottbus/Chósebusz in Höhe der tatsächlichen Miete bezuschusst. Veränderungen der Mietverträge sind vor Abschluss dem Jugendamt anzuzeigen und abzustimmen. ac) Gebäude im Eigentum des Trägers Ist der freie Träger Eigentümer des Gebäudes,	(3) BKB III – Sonstige Personal- und Sachkosten für Grundstück und Gebäude Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG werden bei sparsamer Betriebsführung notwendige Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstücke und Gebäude, die als Kindertagesstätte genutzt werden, finanziert. Als Grundstücksflächen (außen) gelten Freispielflächen der Größe nach begrenzt auf 10 m² je im Kita-Bedarfsplan der Stadt Cottbus/Chósebusz aufgeführtem Kita-Platz. Die zu finanzierende Nutzfläche des Gebäudes (innen) ist auf 9 m² je im Kita-Bedarfsplan aufgeführten Kita-Platz begrenzt. Bei Doppelnutzungen von Gebäuden oder Grundstücken ist ein schlüssiger Verteilerschlüssel der jeweiligen Ausgabe (z. B. anhand von Kinderzahlen oder Nutzerflächen oder ähnliches) abzustimmen. a) Erhaltungskosten aa) Kommunale Gebäude Die Nutzung der kommunalen Gebäude zum Betrieb einer Kindertagesstätte wird durch Betreiberverträge geregelt. Es wird kein Nutzungsentgelt erhoben. ab) Nicht kommunale Gebäude zur Miete Der Mietzins für die Nutzfläche in den Gebäuden, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich ist, wird durch die Stadt Cottbus/Chósebusz in Höhe der tatsächlichen Kaltmiete bezuschusst. Veränderungen der Mietverträge sind vor Abschluss dem Jugendamt anzuzeigen und abzustimmen. ac) Gebäude im Eigentum des Trägers Ist der Träger der Kindertageseinrichtung Eigentümer
--	--	---

	welches für den Betrieb der Kindertagesstätte genutzt wird, bezuschusst die Stadt Cottbus/Chósebus die Nutzung der Flächen in der Höhe einer kalkulatorischen Miete. Die kalkulatorische Miete ist zweckgebunden in der betreffenden Kindertagesstätte in der Stadt Cottbus/Chósebus für die Aufgabenerfüllung gemäß § 1 KitaG einzusetzen. Diese Regelung gilt analog für Träger, die das Grundstück auf Grund eines Erbbaurechtes nutzen. b) Bewirtschaftungskosten ba) Kommunale Gebäude • Medienkosten wie Abfall- und Straßenreinigungsgebühren, Winterdienst, Grundsteuern, Trink-, Regen- und Abwasser, Schornsteinfeger, Gas, Fernwärme, Strom und ähnliches als IST-Kosten werden vom Fachbereich Immobilien der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus direkt übernommen. Die Zuständigkeiten für den Bewirtschaftungs- und Erhaltungsaufwand sind in der Anlage 2 geregelt. • Hausmeisterleistung Zuschussfähig sind die Personalkosten für Hausmeisterpersonal oder entsprechende Dienstleistungsverträge. Nicht zuschussfähig sind Hausmeisterkosten für Horte in Räumen, welche in einer kommunalen Schule betrieben werden. • Reinigungsleistung Zuschussfähig sind die Personalkosten für Reinigungspersonal oder entsprechende Dienstleistungsverträge. Nicht zuschussfähig sind Reinigungskosten für Horte in Räumen, welche in einer kommunalen Schule	des Gebäudes, welches für den Betrieb der Kindertagesstätte genutzt wird, bezuschusst die Stadt Cottbus/Chósebus die Nutzung der Flächen in der Höhe einer kalkulatorischen Miete. Die kalkulatorische Miete ist zweckgebunden in der betreffenden Kindertagesstätte in der Stadt Cottbus/Chósebus für die Aufgabenerfüllung gemäß § 1 KitaG einzusetzen. Diese Regelung gilt analog für Träger, die das Grundstück auf Grund eines Erbbaurechtes nutzen. b) Bewirtschaftungskosten ba) Kommunale Gebäude • Medienkosten wie Abfall- und Straßenreinigungsgebühren, Winterdienst, Grundsteuern, Trink-, Regen- und Abwasser, Schornsteinfeger, Gas, Fernwärme, Strom und ähnliches als IST-Kosten werden vom Fachbereich Immobilien der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus direkt übernommen. Die Zuständigkeiten für den Bewirtschaftungs- und Erhaltungsaufwand sind in der Anlage 2 geregelt. • Hausmeisterleistung Zuschussfähig sind die Personalkosten für Hausmeisterpersonal oder entsprechende Dienstleistungsverträge. Nicht zuschussfähig sind Hausmeisterkosten für Horte in Räumen, welche in einer kommunalen Schule betrieben werden. • Reinigungsleistung Zuschussfähig sind die Personalkosten für Reinigungspersonal oder entsprechende Dienstleistungsverträge. Nicht zuschussfähig sind Reinigungskosten für Horte in Räumen, welche in einer kommunalen Schule
--	--	--

	betrieben werden. • Reinigungsmittel / Sanitärbedarf / Wäschereinigung / Hygienebedarf • Schönheitsreparaturen / Kleinstreparaturen / Außenpflege / Hausmeister-bedarf und Dienst- und Schutzbekleidung für das technische Personal bb) Nicht kommunale Gebäude zur Miete • Medienkosten wie Abfall- und Straßenreinigungsgebühren, Winterdienst, Grundsteuern, Trink-, Regen- und Abwasser, Schornsteinfeger, Gas, Fernwärme, Strom und ähnliches werden als IST-Kosten bezuschusst. • Hausmeisterleistung Zuschussfähig sind die Personalkosten für Hausmeisterpersonal oder entsprechende Dienstleistungsverträge. • Reinigungsleistung Zuschussfähig sind die Personalkosten für Reinigungspersonal oder entsprechende Dienstleistungsverträge. • Reinigungsmittel / Sanitärbedarf / Wäschereinigung / Hygienebedarf • Schönheitsreparaturen / Kleinstreparaturen / Außenpflege / Hausmeister-bedarf und Dienst- und Schutzbekleidung für das technische Personal • Wartungsverträge, die nicht mit dem Mietvertrag abgegolten sind. bc) Gebäude im Eigentum des Trägers • Medienkosten wie Abfall- und Straßenreinigungsgebühren, Winterdienst, Grundsteuern, Trink-, Regen- und Abwasser, Schornsteinfeger, Gas, Fernwärme, Strom und	betrieben werden. • Reinigungsmittel / Sanitärbedarf / Wäschereinigung / Hygienebedarf • Schönheitsreparaturen / Kleinstreparaturen / Außenpflege / Hausmeister-bedarf und Dienst- und Schutzbekleidung für das technische Personal bb) Nicht kommunale Gebäude zur Miete • Medienkosten wie Abfall- und Straßenreinigungsgebühren, Winterdienst, Grundsteuern, Trink-, Regen- und Abwasser, Schornsteinfeger, Gas, Fernwärme, Strom und ähnliches werden als IST-Kosten bezuschusst. • Hausmeisterleistung Zuschussfähig sind die Personalkosten für Hausmeisterpersonal oder entsprechende Dienstleistungsverträge. • Reinigungsleistung Zuschussfähig sind die Personalkosten für Reinigungspersonal oder entsprechende Dienstleistungsverträge. • Reinigungsmittel / Sanitärbedarf / Wäschereinigung / Hygienebedarf • Schönheitsreparaturen / Kleinstreparaturen / Außenpflege / Hausmeister-bedarf und Dienst- und Schutzbekleidung für das technische Personal • Wartungsverträge, die nicht mit dem Mietvertrag abgegolten sind. bc) Gebäude im Eigentum des Trägers • Medienkosten wie Abfall- und Straßenreinigungsgebühren, Winterdienst, Grundsteuern, Trink-, Regen- und Abwasser, Schornsteinfeger, Gas, Fernwärme, Strom und
--	--	--

	ähnliches werden als IST-Kosten bezuschusst. • Hausmeisterleistung Zuschussfähig sind die Personalkosten für Hausmeisterpersonal oder entsprechende Dienstleistungsverträge. • Reinigungsleistung Zuschussfähig sind die Personalkosten für Reinigungspersonal oder entsprechende Dienstleistungsverträge. • Reinigungsmittel / Sanitärbedarf / Wäschereinigung / Hygienebedarf • Schönheitsreparaturen / Kleinstreparaturen / Außenpflege / Hausmeister-bedarf und Dienst- und Schutzbekleidung für das technische Personal • Wartungsverträge, die nicht mit der kalkulatorischen Miete abgegolten sind. (4) BKB IV – Personal- und Sachkosten für Verpflegung Anerkennungsfähig sind die Personal- und Sachkosten für die Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 KitaG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 k KitaBKNV. Für die Inanspruchnahme des Mittagessens ist durch die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG zusätzlich zum Elternbeitrag ein Essengeld zu entrichten. Die Höhe des Essengeldes wird durch die durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendungen bestimmt, deren Wert sich aus dem Rohmittelwareneinsatz, Energie- sowie den Be- und Entsorgungskosten im Zusammenhang mit der Essenversorgung ergibt. Die Höhe des Essengeldes für die Mittagsversorgung soll einen Mindestwert (siehe Anlage 1) nicht unterschreiten.	ähnliches werden als IST-Kosten bezuschusst. • Hausmeisterleistung Zuschussfähig sind die Personalkosten für Hausmeisterpersonal oder entsprechende Dienstleistungsverträge. • Reinigungsleistung Zuschussfähig sind die Personalkosten für Reinigungspersonal oder entsprechende Dienstleistungsverträge. • Reinigungsmittel / Sanitärbedarf / Wäschereinigung / Hygienebedarf • Schönheitsreparaturen / Kleinstreparaturen / Außenpflege / Hausmeister-bedarf und Dienst- und Schutzbekleidung für das technische Personal • Wartungsverträge, die nicht mit der kalkulatorischen Miete abgegolten sind. (4) BKB IV – Personal- und Sachkosten für Verpflegung Anerkennungsfähig sind die Personal- und Sachkosten für die Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 KitaG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 k KitaBKNV. Für die Inanspruchnahme des Mittagessens ist durch die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG zusätzlich zum Elternbeitrag ein Essengeld zu entrichten. Die Höhe des Essengeldes wird durch die durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendungen bestimmt, deren Wert sich aus dem Rohmittelwareneinsatz, Energie- sowie den Be- und Entsorgungskosten im Zusammenhang mit der Essenversorgung ergibt. Die Höhe des Essengeldes für die Mittagsversorgung soll einen Mindestwert (siehe Anlage 1) nicht unterschreiten.
--	--	--

	(5) BKB V – Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen Dazu gehören u. a. Herstellung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendig sind. Alle Anschaffungen mit einem Einzelbruttowert ab 150,00 € sind hier grundsätzlich einzuordnen. Für die Beschaffung von Gegenständen, Geräten, Einrichtungen und Ausstattungen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendig sind und nicht mit den gewährten Zuschüssen gedeckt werden können, sind im Einzelfall Anträge auf Bezuschussung eines Sonderbedarfs zulässig. Über deren Bewilligung entscheidet die Stadt Cottbus/Chósebuz im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf eine vollständige oder teilweise Deckung eines Sonderbedarfes besteht nicht. Für bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen oder Leistungen ohne vorherige Zustimmung wird kein Sonderbedarf anerkannt. Abschreibungen werden nicht anerkannt. (6) BKB VI – Sonstige Personal- und Sachkosten Für Verwaltungstätigkeiten werden Personal- und Sachkosten bezuschusst. Dazu gehören: a) Bruttoarbeitgeberpersonalkosten der Verwaltung, organisatorischer Leitungsanteil, sonstige Verwaltungskosten; b) Qualitätssicherung, Praxisberatung, sofern sie nach den Kriterien der Stadt Cottbus anerkannt ist (siehe Anlage 3); c) Fortbildung, Supervision, Fachliteratur.	(5) BKB V – Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen Dazu gehören u. a. Herstellung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendig sind. Alle Anschaffungen die unter § 50 Abs. 4 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung Brandenburg (KomHKV) fallen, sind hier grundsätzlich einzuordnen. Für die Beschaffung von Gegenständen, Geräten, Einrichtungen und Ausstattungen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendig sind und nicht mit den gewährten Zuschüssen gedeckt werden können, sind im Einzelfall Anträge auf Bezuschussung eines Sonderbedarfs zulässig. Über deren Bewilligung entscheidet die Stadt Cottbus/Chósebuz im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf eine vollständige oder teilweise Deckung eines Sonderbedarfes besteht nicht. Für bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen oder Leistungen ohne vorherige Zustimmung wird kein Sonderbedarf anerkannt. Abschreibungen werden nicht anerkannt. (6) BKB VI – Sonstige Personal- und Sachkosten Für Verwaltungstätigkeiten werden Personal- und Sachkosten bezuschusst. Dazu gehören: a) Bruttoarbeitgeberpersonalkosten der Verwaltung, organisatorischer Leitungsanteil, sonstige Verwaltungskosten; b) Qualitätssicherung, Praxisberatung, sofern sie nach den Kriterien der Stadt Cottbus anerkannt ist (siehe Anlage 3); c) Fortbildung, Supervision, Fachliteratur
--	---	---

5 . Eigenleistungen des Trägers	Die Bezuschussung der Träger von Kindertagesstätten setzt die Erbringung angemessener Eigenleistungen seitens des Trägers voraus (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KitaG). Die Eigenleistung ist trägerspezifisch zu ermitteln und richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Trägers. Sie ist bei der Finanzierung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG nachzuweisen. Als angemessene Eigenleistung werden neben Geldleistungen auch Sachleistungen anerkannt, wie z. B. der Einsatz von Arbeitskraft, die Bereitstellung eigener Sachressourcen oder Spenden. Werden die Eltern der betreuten Kinder verpflichtet eine bestimmte Geldsumme über den festgesetzten Elternbeitrag hinaus zu zahlen, handelt es sich nicht um eine Eigenleistung des Trägers, sondern um eine unzulässige Erhöhung des Elternbeitrages.	Die Bezuschussung der Träger von Kindertagesstätten setzt die Erbringung angemessener Eigenleistungen seitens des Trägers voraus (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KitaG). Die Eigenleistung ist trägerspezifisch zu ermitteln und richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Trägers. Sie ist bei der Finanzierung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG nachzuweisen. Als angemessene Eigenleistung werden neben Geldleistungen auch Sachleistungen anerkannt, wie z. B. der Einsatz von Arbeitskraft, die Bereitstellung eigener Sachressourcen oder Spenden. Werden die Eltern der betreuten Kinder verpflichtet eine bestimmte Geldsumme über den festgesetzten Elternbeitrag hinaus zu zahlen, handelt es sich nicht um eine Eigenleistung des Trägers, sondern um eine unzulässige Erhöhung des Elternbeitrages.
6. Deckungsfähigkeit	Der BKB II und BKB V ist gegenseitig deckungsfähig. Die einzelnen Kostenpositionen des BKB III (siehe hierzu Anlage 1) sind gegenseitig deckungsfähig. Der BKB III und BKB IV ist gegenseitig deckungsfähig. Im Betriebskostenbereich VI gelten folgende Regelungen: Die Zuschüsse nach Punkt 4 Abs. 6 a) sind mit den Zuschüssen nach Punkt 4 Abs. 6 b) und Punkt 4 Abs. 6 c) nicht deckungsfähig. Die Zuschüsse nach Punkt 4 Abs. 6 b) und die Zuschüsse nach Punkt 4 Abs. 6 c) sind gegenseitig deckungsfähig.	Der BKB II und BKB V ist gegenseitig deckungsfähig. Die einzelnen Kostenpositionen des BKB III (siehe hierzu Anlage 1) sind gegenseitig deckungsfähig. Der BKB III und BKB IV ist gegenseitig deckungsfähig. Im Betriebskostenbereich VI gelten folgende Regelungen: Die Zuschüsse nach Punkt 4 Abs. 6 a) sind mit den Zuschüssen nach Punkt 4 Abs. 6 b) und Punkt 4 Abs. 6 c) nicht deckungsfähig. Die Zuschüsse nach Punkt 4 Abs. 6 b) und die Zuschüsse nach Punkt 4 Abs. 6 c) sind gegenseitig deckungsfähig.
7 . Antragsverfahren	(1) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie bedarf eines Antrages des Trägers der Kindertagesstätte unter Verwendung des von der Stadt Cottbus/Chóšebuz vorgegebenen Formulars. Der Antrag ist bis zum 30.09. eines Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr in elektronischer und schriftlicher Form zu stellen.	6. (1)Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie bedarf eines Antrages des Trägers der Kindertagesstätte unter Verwendung des von der Stadt Cottbus/Chóšebuz vorgegebenen Formulars. Der Antrag ist bis zum 30.09. eines Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr in

	(2) Für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des laufenden Jahres gewährt die Stadt Cottbus/Chósebus auf der Grundlage des Antrages dem Träger der Kindertagesstätte zur Sicherung des Betriebes der Kindertagesstätte einen monatlichen vorläufigen Zuschuss (Abschlag). Die Abgrenzung von anerkenntnis- und zuschussfähigen Kosten einschließlich der Höhe obliegt der Stadt Cottbus/Chósebus. Die Überweisung des Abschlages erfolgt vier Werktage vor Monatsende. (3) Der Träger der Kindertagesstätte hat auf dem von der Stadt Cottbus/Chósebus vorgegebenen Formular innerhalb von 15 Kalendertagen ab Stichtag gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 der KitaBKNV die tatsächlich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit, Kinder aus anderen Gemeinden und Personaleinsatz elektronisch zu melden.	elektronischer und schriftlicher Form zu stellen. (2) Für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des laufenden Jahres gewährt die Stadt Cottbus/Chósebus auf der Grundlage des Antrages dem Träger der Kindertagesstätte zur Sicherung des Betriebes der Kindertagesstätte einen monatlichen vorläufigen Zuschuss (Abschlag). Die Abgrenzung von anerkenntnis- und zuschussfähigen Kosten einschließlich der Höhe obliegt der Stadt Cottbus/Chósebus. Die Überweisung des Abschlages erfolgt vier Werktage vor Monatsende. (3) Der Träger der Kindertagesstätte hat auf dem von der Stadt Cottbus/Chósebus vorgegebenen Formular innerhalb von 15 Kalendertagen ab Stichtag gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 der KitaBKNV die vertraglich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit, Kinder aus anderen Gemeinden und Personaleinsatz elektronisch zu melden.
8. Abrechnungsverfahren	(1) Der Träger der Kindertagesstätte hat der Stadt Cottbus/Chósebus bis zum 31.05. eines jeden Jahres Eigenleistungen, Ausgaben und Einnahmen des Vorjahres entsprechend des von der Stadt Cottbus/Chósebus vorgegebenen Formulars abzurechnen und zu belegen (Verwendungsnachweis). Er ist in elektronischer und schriftlicher Form zu übermitteln. Beizufügen sind die Jahreslohnjournale des notwendigen pädagogischen Personals und eine Belegliste (Mindestangaben: Buchungsdatum, Buchungsnummer, Zahlungsgrund und Betrag), geordnet nach BKB II – VI. (2) Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erhält der Träger einen endgültigen Bescheid für das Abrechnungsjahr. Ergeben sich auf der Grundlage des endgültigen Bescheides Nachzahlungen der Stadt	7. (1) Der Träger der Kindertagesstätte hat der Stadt Cottbus/Chósebus bis zum 31.03. eines jeden Jahres Eigenleistungen, Ausgaben und Einnahmen des Vorjahres entsprechend des von der Stadt Cottbus/Chósebus vorgegebenen Formulars abzurechnen und zu belegen (Verwendungsnachweis). Er ist in elektronischer und schriftlicher Form zu übermitteln. Beizufügen sind die Jahreslohnjournale des notwendigen pädagogischen Personals und eine Belegliste (Mindestangaben: Buchungsdatum, Buchungsnummer, Zahlungsgrund und Betrag), geordnet nach BKB II – VI. (2) Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erhält der Träger einen endgültigen Bescheid für das Abrechnungsjahr. Ergeben sich auf der Grundlage des

	Cottbus/Chósebus an den Träger oder Rückzahlungen des Trägers an die Stadt Cottbus/Chósebus, so sind diese einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. (3) Die vorläufig gewährten Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht oder nur unzureichend vorgelegt wird. Der gewährte Zuschuss ist in diesem Fall vom Zuschussempfänger an die Stadt Cottbus/Chósebus zurück zu erstatten. (4) Das Jugendamt, das Rechnungsprüfungsamt oder ein von der Stadt Cottbus/Chósebus beauftragter Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, in Bücher, Unterlagen, Belege des Trägers Einsicht zu nehmen, die für die Gewährung des Zuschusses und für die Anerkennungsfähigkeit der Kosten von Bedeutung sind. Die vorläufig gewährten Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Einsichtnahme vom Träger verweigert wird. Die Kontrolle schließt die Prüfung der rechtmäßigen Erhebung der Elternbeiträge ein.	endgültigen Bescheides Nachzahlungen der Stadt Cottbus/Chósebus an den Träger oder Rückzahlungen des Trägers an die Stadt Cottbus/Chósebus, so sind diese einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. (3) Die vorläufig gewährten Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht oder nur unzureichend vorgelegt wird. Der gewährte Zuschuss ist in diesem Fall vom Zuschussempfänger an die Stadt Cottbus/Chósebus zurück zu erstatten. (4) Das Jugendamt, das Rechnungsprüfungsamt oder ein von der Stadt Cottbus/Chósebus beauftragter Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, in Bücher, Unterlagen, Belege des Trägers Einsicht zu nehmen, die für die Gewährung des Zuschusses und für die Anerkennungsfähigkeit der Kosten von Bedeutung sind. Die vorläufig gewährten Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Einsichtnahme vom Träger verweigert wird. Die Kontrolle schließt die Prüfung der rechtmäßigen Erhebung der Elternbeiträge ein.
9. Pauschalfinanzierung	Die Träger von Kindertageseinrichtungen haben die Möglichkeit, sich im Rahmen der Antragstellung für das kommende Haushaltsjahr zwischen der Spitzabrechnung oder der Pauschalfinanzierung zu entscheiden. Im Rahmen der Spitzabrechnung werden alle durch den Träger erzielten Einnahmen angerechnet, während bei der Pauschalfinanzierung nur die Elternbeiträge angerechnet werden. Die Pauschale ergibt sich aus den um 5% abgesenkten Höchstsätzen der BKB II – VI gemäß Anlage 1 und bezieht sich auf die zu den Stichtagen tatsächlich belegten Plätze. Die Zuschläge für Hausmeisterleistungen	8. Die Träger von Kindertageseinrichtungen haben die Möglichkeit, sich im Rahmen der Antragstellung für das kommende Haushaltsjahr zwischen der Spitzabrechnung oder der Pauschalfinanzierung zu entscheiden. Im Rahmen der Spitzabrechnung werden alle durch den Träger erzielten Einnahmen angerechnet, während bei der Pauschalfinanzierung nur die Elternbeiträge angerechnet werden. Die Pauschale ergibt sich aus den Beträgen der BKB II – VI gemäß Anlage 1 und beziehen sich auf die zu den Stichtagen vertraglich belegten Plätze. Die Zuschläge

	für kommunale Grundstücke werden in der Pauschale analog berücksichtigt. Innerhalb der Betriebskostenbereiche II – VI kann der Träger selbst entscheiden, wie die notwendigen Kosten im Rahmen der Kindertagesbetreuung eingesetzt werden. Die Pauschale bezieht sich nicht auf die Kosten für das pädagogische Personal (BKB I) sowie die Kosten für Miete und Mietnebenkosten. Die Gesamtausgaben müssen gegenüber dem Jugendamt in einem einfachen Verwendungsnachweis dargestellt werden. Abweichend von 8. (1) müssen im einfachen Verwendungsnachweis die Ausgaben und die Elternbeiträge dargestellt und die Jahreslohnjournale des notwendig pädagogischen Personals beigelegt werden. Die innerhalb der BKB II – VI nicht verwendeten Mittel eines Haushaltsjahres können bis zu 70% beim Träger als Rücklage verbleiben und müssen innerhalb von drei Jahren innerhalb der BKB II - VI für die Kindertageseinrichtungen des Trägers in Cottbus/Chósebus ausgegeben werden.	für Hausmeisterleistungen für kommunale Grundstücke werden in der Pauschale analog berücksichtigt. Innerhalb der Betriebskostenbereiche II – VI kann der Träger selbst entscheiden, wie die notwendigen Kosten im Rahmen der Kindertagesbetreuung eingesetzt werden. Die Pauschale bezieht sich nicht auf die Kosten für das pädagogische Personal (BKB I) sowie die Kosten für Miete und Mietnebenkosten. Die Gesamtausgaben müssen gegenüber dem Jugendamt in einem einfachen Verwendungsnachweis dargestellt werden. Abweichend von Punkt 7 (1) müssen im einfachen Verwendungsnachweis die Ausgaben und die Elternbeiträge dargestellt und die Jahreslohnjournale des notwendig pädagogischen Personals beigelegt werden. Die innerhalb der BKB II – VI nicht verwendeten Mittel eines Haushaltsjahres können bis zu 70% beim Träger als Rücklage verbleiben und müssen innerhalb von drei Jahren innerhalb für den BKB II, BKB V oder BKB VI b) oder c) für die Kindertageseinrichtungen des Trägers in Cottbus/Chósebus ausgegeben werden. Dem Jugendamt ist hierbei im Verwendungsnachweis mitzuteilen, für was er der Höhe nach die Rücklage eingesetzt hat und wie hoch die Rücklage für die jeweilige Kindertageseinrichtung ist.
10. Voraussetzungen für die Finanzierung der Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden	(1) Bei Aufnahmen von Kindern aus anderen Gemeinden erfolgt die Finanzierung ausschließlich für die Finanzierungsart gemäß § 16 Abs. 3 KitaG, wenn eine entsprechende Zustimmung der Stadt Cottbus/Chósebus eingeholt wurde, die Kostenübernahmeerklärung gemäß § 16 Abs. 5 KitaG und der Rechtsanspruchsbescheid für den bedingten Rechtsanspruch gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG der abgebenden Gemeinde vorliegen. (2) Für Cottbuser Kinder, deren Rechtsanspruch in einer	9. (1) Bei Aufnahmen von Kindern aus anderen Gemeinden erfolgt die Finanzierung ausschließlich für die Finanzierungsart gemäß § 16 Abs. 3 KitaG, wenn eine entsprechende Zustimmung der Stadt Cottbus/Chósebus eingeholt wurde, die Kostenübernahmeerklärung gemäß § 16 Abs. 5 KitaG und der Rechtsanspruchsbescheid für den bedingten Rechtsanspruch gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 1 Abs.

	Cottbuser Kindertagesstätte erfüllt wird und deren Wohnsitz in eine Fremdgemeinde wechselt, gilt ein Bestandschutz zum Verbleib in der jeweiligen Kindertagesstätte. Der Träger der Kindertagesstätte ist verpflichtet, die Änderung sofort der Stadt Cottbus/Chósebus mitzuteilen und die geforderten Unterlagen gemäß Absatz 1 vorzulegen. Die Vorlage der Zustimmungserklärung der Stadt Cottbus/Chósebus entfällt. (3) Werden Zuschüsse für Kinder aus anderen Gemeinden gewährt, ohne dass die genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der Träger der Kindertagesstätte zur Rückerstattung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.	3 Satz 2 KitaG der abgebenden Gemeinde vorliegen. (2) Für Cottbuser Kinder, deren Rechtsanspruch in einer Cottbuser Kindertagesstätte erfüllt wird und deren Wohnsitz in eine Fremdgemeinde wechselt, gilt ein Bestandschutz zum Verbleib in der jeweiligen Kindertagesstätte. Der Träger der Kindertagesstätte ist verpflichtet, die Änderung sofort der Stadt Cottbus/Chósebus mitzuteilen und die geforderten Unterlagen gemäß Absatz 1 vorzulegen. Die Vorlage der Zustimmungserklärung der Stadt Cottbus/Chósebus entfällt. (3) Werden Zuschüsse für Kinder aus anderen Gemeinden gewährt, ohne dass die genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der Träger der Kindertagesstätte zur Rückerstattung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.
11. Übergangsregelungen für 2018	(1) Abweichend vom Punkt 6 Abs. 1 ist für das Haushaltsjahr 2018 der Antrag zur Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie bis zum 15.01.2018 bei der Stadt Cottbus zu stellen. (2) Abweichend vom Punkt 6. Abs. 2 werden bis zur vorläufigen Bescheiderteilung 2018 monatliche Abschläge für Personal- und Sachkosten in Höhe von 1/12 der Gesamtjahreswerte 2017 ausbezahlt. (3) Vor dem 01.09.2017 geschlossene und zum 01.01.2018 bestehende Dienstleistungsverträge, welche zur Folge haben, dass die Höchstgrenzen überschritten werden, sind zum nächstmöglichen Termin richtlinienkonform zu verhandeln.	gestrichen
12. Inkrafttreten	Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2019. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn keine neue Richtlinie zum 01.01.2020 in Kraft tritt. Die	10. Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023. Sie verlängert sich um ein Jahr,

	Anlage 1 ist Bestandteil dieser Richtlinie.	wenn keine neue Richtlinie zum 01.01.2024 in Kraft tritt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Richtlinie.
--	---	--